



BMF – IV/8 (IV/8)

3. September 2012

BMF-010302/0052-IV/8/2012

An

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

AH-2224, Arbeitsrichtlinie Sudan Embargo

Die Arbeitsrichtlinie Sudan Embargo (AH-2224) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollstellen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 3. September 2012

1. Rechtsgrundlagen und Begriffsbestimmung

1.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die vom Zollamt Österreich und den Zollorganen anzuwendende Beschränkung ist

- die [Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) des Rates vom 10. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Sudan und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 131/2004 und [Verordnung \(EG\) Nr. 1184/2005](#) sowie
- die [Verordnung \(EU\) 2023/2147](#) des Rates vom 9. Oktober 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben.

(2) Gemäß [Artikel 19 der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) und [Artikel 19 der Verordnung \(EU\) 2023/2147](#) gilt diese Verordnung:

- im Gebiet der Union (das sind die Hoheitsgebiete einschließlich des Luftraums der Mitgliedstaaten, in denen der Vertrag nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Bedingungen Anwendung findet) einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen,
- für alle natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- für alle nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- für alle juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

1.2. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „Wirtschaftliche Ressourcen“: Vermögenswerte jeder Art - ob materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich, die keine Gelder sind, aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.

Zu beachten ist,

- dass es dabei unerheblich ist, ob es sich um körperliche oder nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche Waren handelt, daher ist zB auch Software oder elektrische Energie als wirtschaftliche Ressource anzusehen, da diese für den Erwerb von Finanzmitteln verwendet werden können;
- dass die Definition "wirtschaftliche Ressourcen" somit nahezu alle Arten von Gütern umfasst und dass weder durch Ankäufe von gelisteten Personen, Einrichtungen oder Organisationen den Genannten Finanzmittel zufließen dürfen, noch durch Verkäufe an diese Personen wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Daraus ergibt sich ein generelles Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot von Waren von den oder an die entsprechend gelisteten Personen.

2. „Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“: die Verhinderung der Verwendung wirtschaftlicher Ressourcen für jegliche Form des Erwerbs von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht ausschließlich, des Verkaufs, der Vermietung oder der Verpfändung dieser Ressourcen;
3. „Gelder“ - sind gemäß [Art. 1 Buchstabe h der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) und [Art. 1 Buchstabe g der Verordnung \(EU\) Nr. 2023/2147](#) finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:
 - Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel,
 - Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbriefte Forderungen,
 - öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schulscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe und Derivate,
 - Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten,
 - Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche,
 - Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden, und
 - Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen.

Nach der Formulierung „aber nicht darauf beschränkt sind“ gehören auch zu den umfassten Waren Schmuck, Uhren und andere Wertsachen.

4. „Einfrieren von Geldern“ die Verhinderung jeglicher Form der Verlagerung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu oder des Umgangs mit ihnen, die eine Änderung des Volumens, der Höhe, der Belegenheit, des Eigentums, des Besitzes, der Eigenschaften oder der Zweckbestimmung der Gelder oder eine sonstige Veränderung, die die Nutzung der Gelder einschließlich des Portfoliomanagements (Vermögensverwaltung) ermöglicht, bewirken würde.

1.3. Waffenembargo

(1) Gegenüber Sudan gilt ein Waffenembargo auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen.

(2) Nähere Ausführungen zur Durchführung sind der Arbeitsrichtlinie Verteidigungsgüter und Feuerwaffen (AH-3210) zu entnehmen.

1.4. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2. Ausfuhr

2.1. Allgemeines

Die Ausfuhr aller Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz von in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2023/2147](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung sind, werden eingefroren.

2.2. Ausfuhrverbot

2.2.1. Ausfuhrverbot von wirtschaftlichen Ressourcen und Geldern

(1) Gemäß [Art. 5 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) und [Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung \(EU\) 2023/2147](#) dürfen den im Anhang I der Verordnungen aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(2) Die Ausfuhr von sämtlichen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an die in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) oder [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2023/2147](#) ist grundsätzlich verboten.

(3) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 2.3.

(4) Gemäß [Art. 10 der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) ist die wissentliche und vorsätzliche Beteiligung an Tätigkeiten, deren Zweck oder Wirkung direkt oder indirekt in der Umgehung des Ausfuhrverbots besteht, untersagt.

2.2.2. Ausfuhrverbot von im Goldbergbau verwendeten Gütern

Gemäß [Artikel 1b Absatz 1 der Verordnung \(EU\) 2023/2147](#) ist die Verbringung, die Ausfuhr, die Lieferung oder die Verwendung von in [Anhang IV der Verordnung \(EU\) 2023/2147](#) aufgeführten Gütern, die dem Goldbergbau oder die Goldgewinnung dienen (Anlage 2), mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Sudan oder zur Verwendung in Sudan verboten.

2.3. Ausnahmen vom Ausfuhrverbot

2.3.1. Ausfuhr an andere als im Anhang I angeführte Personen, Einrichtungen, Organisationen

Güter, die **anderen als im** [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) oder [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2023/2147](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach Abschnitt 2.

2.3.2. Ausfuhr zum persönlichen Ge- oder Verbrauch

(1) Güter, die ausschließlich dem **persönlichen Ge- oder Verbrauch** dienen, gelten nicht als wirtschaftliche Ressourcen im Sinne der Verordnung und sind daher vom Ausfuhrverbot ausgenommen.

(2) Nach Art, Beschaffenheit und Menge der Güter dürfen jedoch keine Bedenken gegen die zwingend einzuhaltende Voraussetzung "Ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch bestimmt" bestehen.

2.3.3. Ausfuhr mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) und Artikel 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 und 2 gilt das Ausfuhrverbot nach Abschnitt 2.2.1. nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Bereitstellung sämtlicher Gelder oder

wirtschaftlicher Ressourcen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (siehe Anlage 3) genehmigt werden.

(2) Bei der Ausfuhr von Gütern für bestimmte Zwecke an eine in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) oder in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2023/2147](#) angeführte Person muss der Ausführer nachweisen, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

2.3.4. Ausnahme für persönliche Schutzausrüstung

(1) Gemäß [Art. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) gilt das Verbot nicht für Schutzkleidung, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelme, die von Personal der VN, Personal der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitärem Hilfspersonal, Entwicklungshilfepersonal sowie zugehörigem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Sudan ausgeführt werden.

(2) Die Ausfuhr von Schutzkleidung durch die in Abs. 1 genannten Personen ist zwar nicht verboten, allerdings ist für die Ausfuhr eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

2.3.5. Ausfuhr von Gütern zum Zwecke der humanitären Hilfe

2.3.5.1. Ausfuhr von wirtschaftlichen Ressourcen oder Geldern für humanitäre Zwecke

(1) Gemäß [Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) und [Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2023/2147](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2.2. nicht für die Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen oder Gelder, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe im Sudan durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe gewährende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter Nichtregierungsorganisationen, die an dem Plan für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen für Sudan beteiligt sind, zu gewährleisten.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter diese Ausnahmebestimmung in Anspruch genommen wird und die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode Y921 ("Von dem Verbot ausgenommene Waren") zu verwenden.

2.3.5.2. Ausfuhr von im Goldbergbau verwendeten Gütern für humanitäre Zwecke

(1) Gemäß [Artikel 1b Absatz 3 der Verordnung \(EU\) 2023/2147](#) und unbeschadet der Genehmigungspflichten gemäß der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) des Europäischen Parlaments und des Rates („Dual-Use Verordnung“ – siehe auch AH-3100) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2.2.2. nicht für im Goldbergbau verwendete Güter, die für humanitäre Zwecke, für Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen bestimmt sind.

(2) In diesem Fall ist in ACCS der Dokumentenartencode „Y772“ (Die Verbote gemäß [Artikel 1b Absatz 1 der Verordnung \(EU\) 2023/2147](#) des Rates gelten nicht (siehe Ausnahmen gemäß Artikel 1b Absatz 3)) zu verwenden.

2.3.6. Ausfuhr von im Goldbergbau verwendeten Gütern des KN-Codes 2837 11 im Rahmen von Altverträgen

1) Gemäß [Artikel 1b Absatz 4 der Verordnung \(EU\) 2023/2147](#) und unbeschadet der Genehmigungspflichten gemäß der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) des Europäischen Parlaments und des Rates („Dual-Use Verordnung“ – siehe auch AH-3100) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2.2.2. nicht für Güter des KN-Codes 2837 11 für die Vollstreckung bis zum 16. Januar 2027 oder für Verträge, die vor 15. Juli 2026 geschlossen wurden, oder für akzessorische Verträge, die für die Erfüllung derartiger Verträge erforderlich sind.

(2) In diesem Fall ist in ACCS der Dokumentenartencode „Y773“ (Die Verbote gemäß [Artikel 1b Absatz 1 der Verordnung \(EU\) 2023/2147](#) gelten nicht (siehe vertragliche Ausnahmen gemäß Artikel 1b Absatz 4)) zu verwenden.

3. Einfuhr

3.1. Allgemeines

Die Einfuhr sämtlicher Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz von in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) oder [Anhang I der Verordnung \(EU\)](#)

[2023/2147](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung sind, werden eingefroren.

3.2. Einfuhrverbot von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

(1) Gemäß [Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) und [Art. 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung \(EU\) 2023/2147](#) werden alle Gelder und wirtschaftliche Ressourcen im Anhang I der Verordnungen aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen eingefroren und es dürfen diesen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(2) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Einfuhrverbot für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 3.3.

***Beachte:** Nach dieser Formulierung ist jedenfalls auch der Reiseverkehr umfasst.*

3.2.1. Ausnahmen vom Einfuhrverbot

3.2.1.1. Einfuhr an andere als im Anhang I angeführte Personen, Einrichtungen, Organisationen

Güter, die **anderen als im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) oder [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2023/2147](#)** aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach Abschnitt 3.

3.2.1.2. Einfuhr mit Einfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 6](#) und [Art. 7 der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) sowie [Art. 3](#) und [4 der Verordnung \(EU\) 2023/2147](#) gilt das Einfuhrverbot nach Abschnitt 3.2. nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen genehmigt werden.

(2) Bei der Einfuhr von Gütern von einer in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) oder [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2023/2147](#) angeführte Person muss der Einführer nachweisen, dass dafür eine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Einfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

3.3. Einfuhrverbot von Gold

Gemäß [Artikel 1a Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) ist es verboten, das in [Anhang III der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) aufgeführte Gold (Anlage 1) unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn es seinen Ursprung in Sudan hat und nach dem 15. Juli 2026 aus Sudan in die Union oder in ein Drittland ausgeführt wurde.

3.3.1. Ausnahme vom Einfuhrverbot für diplomatische Vertretungen

(1) Gemäß [Artikel 1a Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) gilt das Einfuhrverbot nicht für Gold, das für die amtliche Tätigkeit diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen oder internationaler Organisationen in Sudan, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich ist.

(2) In diesem Fall ist im ACCS der Dokumentenartencode „Y771“ (Die Verbote gemäß [Artikel 1a Absatz 1 der Verordnung \(EU\) 2023/2147](#) des Rates gelten nicht (siehe Ausnahmen gemäß Artikel 1a Absatz 3)) zu verwenden.

4. Durchfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen

Nach der Formulierung des [Art. 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) und [Art. 2 der Verordnung \(EU\) 2023/2147](#) fällt auch die Durchfuhr unter die Bestimmungen dieses Artikels. Die Überwachung der Einhaltung der genannten Bestimmungen erfolgt in jenen Fällen, in denen eine österreichische Zollstelle als Ausfuhrzollstelle fungiert, nach den Vorgaben der Abschnitte 2. und 3.

5. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen, und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung (siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen AH-1130 Abschnitt 3).

Anlage 1**Liste der Waren gemäß Artikel 1a der Verordnung (EU)
2023/2147**

KN-Code	Warenbezeichnung
7108	Gold (einschließlich platinierteres Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7112 91	Abfälle und Schrott von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)
ex 7118 90	Goldmünzen

Anlage 2**Liste der Waren gemäß Artikel 1b der Verordnung (EU)
2023/2147**

KN-Code	Warenbezeichnung
2805 40	Quecksilber
2837 11	Cyanide und Cyanidoxide des Natriums

Anlage 3

Internetseiten mit Informationen über die zuständigen Behörden und Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission (Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 747/2014 sowie Anhang II der Verordnung (EU) 2023/2147)

BELGIEN

<http://www.diplomatie.be/eusanctions>

BULGARIEN

<http://www.mfa.bg/en/pages/135/index.html>

TSCHECHISCHE REPUBLIK

<http://www.mfcr.cz/mezinarodnisankce>

DÄNEMARK

<http://um.dk/da/politik-og-diplomati/retsorden/sanktioner/>

DEUTSCHLAND

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht,did=404888.html>

ESTLAND

http://www.vm.ee/est/kat_622/

IRLAND

<http://www.dfa.ie/home/index.aspx?id=28519>

GRIECHENLAND

<http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

SPANIEN

<http://www.exteriores.gob.es/Portal/es/PoliticaExteriorCooperacion/GlobalizacionOportunidadesRiesgos/Documents/ORGANISMOS%20COMPETENTES%20SANCIONES%20INTERNACIONALES.pdf>

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/autorites-sanctions/>

KROATIEN

<http://www.mvep.hr/sankcije>

ITALIEN

http://www.esteri.it/MAE/IT/Politica_Europea/Deroghe.htm

ZYPERN

<http://www.mfa.gov.cy/sanctions>

LETTLAND

<http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539>

LITAUEN

<http://www.urm.lt/sanctions>

LUXEMBURG

<http://www.mae.lu/sanctions>

UNGARN

http://www.kulugyminszterium.hu/kum/hu/bal/Kulpolitikank/nemzetkozi_szankciok/

MALTA

http://www.doi.gov.mt/EN/bodies/boards/sanctions_monitoring.asp

NIEDERLANDE

www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/internationale-vrede-en-veiligheid/sancties

ÖSTERREICH

http://www.bmeia.gv.at/view.php3?f_id=12750&LNG=en&version=

POLEN

<http://www.msz.gov.pl>

PORTUGAL

<http://www.portugal.gov.pt/pt/os-ministerios/ministerio-dos-negocios-estrangeiros/quero-saber-mais/sobre-o-ministerio/medidas-restritivas/medidas-restritivas.aspx>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/node/1548>

SLOWENIEN

http://www.mzz.gov.si/si/zunanja_politika_in_mednarodno_pravo/zunanja_politika/mednarodna_varnost/omejevalni_ukrepi/

SLOWAKEI

http://www.mzv.sk/sk/europske_zalezitosti/europske_politiky-sankcie_eu

FINNLAND

<http://formin.finland.fi/kvyhteistyo/pakotteet>

SCHWEDEN

<http://www.ud.se/sanktioner>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

<https://www.gov.uk/sanctions-embargoes-and-restrictions>

ANSCHRIFT FÜR NOTIFIKATIONEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION:

Europäische Kommission - Dienst für außenpolitische Instrumente (FPI)

EEAS 02/309

B-1049 Brüssel

Belgien

E-Mail: relex-sanctions@ec.europa.eu